

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1902.



**848. Baulinien.** A. Mit Eingaben vom 12./16. April 1902 übermittelt der Gemeinderat Schlieren die Bau- und Niveau-linienpläne

a) der projektirten Gasometerstraße zwischen der Badenerstraße und der Eisenbahnlinie Zürich-Baden bezw. der projektirten Islernstraße,

b) der Utikonenerstraße zwischen der Stationsstraße und der Eisenbahnlinie Zürich-Luzern,

c) der Sägestraße zwischen der Stations- und der Utikonenerstraße,

alle drei in dem laut Regierungsbeschluß No. 2366 vom 9. Dezember 1897 dem Baugesetz im Sinne von § 1 Abs. 2 unterstellten Gebiet gelegen und von der Gemeindeversammlung am 9. März 1902 festgesetzt, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 21 vom 14. März 1902 und es sind, laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. April 1902, gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

ad a. Die projektirte Gasometerstraße, zirka 1 Kilometer östlich von der Bahnhofstraße gelegen, zieht sich von der Badenerstraße in einer Geraden senkrecht zur Islernstraße und der Bahnlinie in östlicher Richtung bis zum städtischen Gaswerk, woselbst sie in die Industriestraße einmündet.

Es handelt sich aber in der Vorlage nur um die Strecke zwischen Badener- und Islernstraße. Die Baulinien dieser Strecke erhalten einen Abstand von 16,5 m.

Ihre Niveaulinie fällt von der Badenerstraße an durchgehend mit 0,70 ‰.

ad b. Die Utikonenerstraße (Straße I. Klasse No. 3), als südliche Fortsetzung der Stationsstraße, erhält Baulinien von 16 m Abstand, welche fast auf die ganze Länge die bestehende Straße einschließen.

Ihre Niveaulinie erhält eine Maximalsteigung von 6,8 ‰.

Die Vorlage bezweckt zugleich eine Korrektion dieser Straße, sowohl in der Richtung als in der Höhenlage und zwar hauptsächlich im oberen Teil derselben. Sie stimmt in Richtung und Höhenlage überein mit einem gemäß Verfügung der Baudirektion No. 113 vom 3. Februar 1899 angefertigten Projekt, das allerdings noch nicht genehmigt ist.

ad c. Die Sägestraße, in der untern Hälfte von der Stationsstraße her ungefähr westliche Parallelstraße zum untern Teil der Utikonenerstraße, zieht sich mit ihrer oberen Hälfte östlich und mündet in die Utikonenerstraße. Dieselbe erhält Baulinien mit einem Abstand von 16 m, welche die bestehende Straße mit Ausnahme einer ganz unbedeutenden Anschneidung beim Richtungswechsel ganz in sich schließen.

Ihre Niveaulinie steigt im untern Teil mit 3,6 ‰, dann bis zum Anschluß an die Utikonenerstraße mit 4,5 ‰ und bezweckt eine etwelche Korrektion des bestehenden Gefälles der Straße.

Die Vorlage gibt zu weitern Bemerkungen nicht Anlaß und wird deren Genehmigung befürwortet, jedoch mit dem Vorbehalt

betreffend der Utkonerstraße, daß der Staat hiemit keine Verpflichtung zur Korrektur dieser Straße I. Klasse No. 3 übernehme, noch an irgend welche Fristen gebunden sei.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der vorstehend erwähnten drei Straßen in Schlieren werden genehmigt, betreffend der Utkonerstraße unter dem Vorbehalt, daß der Staat durch diese Genehmigung hinsichtlich der Korrektur dieser Straße I. Klasse keine Verpflichtungen übernehme, noch an irgend welche Fristen sich binden lasse.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Beilage von je zwei Exemplaren der genehmigten Pläne, sowie des gerollten Übersichtsplanes und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

Zürich, den 24. Mai 1902.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

*S. G. Huber*

### Verfügung

1) Not. a. Prot.

2) Mitteil. a. d. ~~Kt.-Bmstr.~~  
Kt.-Ing.

Für die Baudirektion

Der Sekretär:

Zürich, den 9. VI. 02. *H. Klät*

*Mittlg. an Herrng.*

**Zürich**

**-9. JUN 1902**

**KANTONSINGENIEUR**

*[Handwritten signature]*